



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

## Fördergrundsätze

# E-Quartiershubs in Baden-Württemberg

Juni 2021

## 1. Zuwendungszweck

Im Rahmen dieser Förderbekanntmachung verfolgt das Ministerium für Verkehr BW – unterstützt durch die Landesagentur e-mobil BW – mit dem

### **Aufbau von bis zu fünf E-Quartiershubs**

eine zentrale Maßnahme zum Klimaschutz in Quartieren<sup>1</sup>. Baden-Württemberg hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 eine Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von 40% im Vergleich zu 1990 zu erreichen. Zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor soll bis 2030 jeder dritte Pkw klimaneutral fahren. Dies kann durch den Aufbau von E-Quartiershubs erreicht werden.

Die Nutzungsansprüche an den öffentlichen Raum steigen. Das Wachstum im Bereich der Elektromobilität führt dazu, dass zusätzliche Lademöglichkeiten geschaffen werden müssen. Lademöglichkeiten werden heute noch oftmals im öffentlichen Straßenraum errichtet. Dies führt zu Belegung von Flächen im öffentlichen Raum sowie zu einer Konkurrenz von Flächen für ÖPNV, Rad- und Fußverkehr und beeinflusst zudem nachhaltig das Stadtbild.

Ein Widerspruch zwischen nachhaltiger Stadtentwicklung, Förderung des Umweltverbundes und Elektromobilität sollte aber vermieden werden. Um den Herausforderungen zu begegnen sind E-Quartiershubs eine gute Chance, um Park- und Ladeplätze zu bündeln und dem Quartier zentral zur Verfügung zu stellen. Durch die Vernetzung und das Angebot verschiedener Mobilitätsformen im E-Quartiershub sind AnwohnerInnen weniger auf ein eigenes Kfz angewiesen. Dies wirkt sich positiv auf das Ziel der Fahrzeugreduzierung in Städten aus. Das Angebot an Lademöglichkeiten ermöglicht dabei die Versorgung von E-Fahrzeugen. E-Quartiershubs haben damit ein hohes Potential CO<sub>2</sub> im Verkehrssektor zu reduzieren.

*Definition:* Ein E-Quartiershub im Sinne dieser Ausschreibung ist eine Parkgarage/ein Parkhaus, in dem Stellplätze für Kurzzeit- und Dauerparkende (KundInnen und Gäste sowie AnwohnerInnen), Stellplätze für Taxis, Mietwagen nach PBefG, Sharing-Fahrzeuge, Pedelecverleihstationen u.a. gebündelt werden. Die Stellplätze in der Parkgarage/ im Parkhaus sind mit Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge ausgestattet.

---

<sup>1</sup> Diese Maßnahme ist auch im Papier „Strategie Ladeinfrastruktur“ des Strategiedialogs

Automobilwirtschaft verankert, s.: <https://sda2020.de/einfacher-rundgang/sda-allgemein/>

Gleichzeitig müssen Stellplätze im öffentlichen Straßenraum des betreffenden Quartiers mindestens in gleichem Umfang reduziert werden und die frei werdenden Flächen für Maßnahmen des ÖV, des Radverkehrs, des Fußverkehrs oder zur Erholung der Menschen angelegt werden. Dazu zählen insbesondere:

- Radverkehrsspuren
- Gehwege
- Bepflanzung
- Busspuren

In Zusammenarbeit mit der Landesagentur e-mobil BW GmbH möchte das Ministerium für Verkehr mit vorliegender Förderbekanntmachung den flächendeckenden Ausbau der E-Quartiershubs in Baden-Württemberg durch Pilot- und Demonstrationsprojekte anschieben. Neben dem positiven städtebaulichen Aspekt leisten E-Quartiershubs vor allem einen wichtigen Beitrag zum Laden von Elektrofahrzeugen im urbanen Raum.

## **2. Rechtsgrundlagen**

Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO); es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggfs. im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die Förderung richtet sich darüber hinaus nach den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014. Diese wurde mit Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sowie mit Artikel 2 Ziffer 5 der Verordnung (EU) 2020/972 angepasst und bis 31. Dezember 2023 verlängert. Die Verordnung regelt die Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO). Diese Fördergrundsätze werden als „Beihilfen für lokale Infrastrukturen“ nach Artikel 56 bei der Kommission angezeigt.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Staatshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Zuwendungen können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden und nur dann, wenn es sich um ein förderfähiges Vorhaben handelt. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Die zuwendungsfähigen Kosten sind die Investitionskosten (inklusive Ausstattung) für die Stellplätze in Parkgaragen/-häusern (u.a. auch Stellplätze für die Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen (Carsharing u.a.) sowie Fahrradabstellanlagen/Pedelecverleihstationen), Steuerungslösungen für das Parkraummanagement (bspw. Softwarelösungen) sowie die Errichtung von Ladeinfrastruktur inklusive Netzanschlusskosten. Die Ausstattung der Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur (Installationsrohre zur Aufnahme von elektro- und datentechnischen Leitungen) ist ebenfalls förderfähig.<sup>2</sup>

Die Kosten für die Planung, den Genehmigungsprozess und den Betrieb sind von der Förderung ausgeschlossen. Eigenleistungen des Zuwendungsnehmers und Grundstückserwerbskosten sind nicht zuwendungsfähig.

Die Umwandlung der Kfz-Stellplätze im öffentlichen Straßenraum ist nicht Gegenstand dieser Förderung kann aber grundsätzlich über andere Förderprogramme (Landesgemeinerverkehrsfinanzierungsgesetz – LGVFG) gefördert werden.

### **4. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie offene Handelsgesellschaften (OHG) und Personengesellschaften mit Sitz oder Zweigstelle in Baden-Württemberg, die den Bau und Betrieb von E-Quartiershubs inklusive Ladeinfrastruktur, eine Projektbetreuung vor Ort und die betriebliche Verfügbarkeit garantieren können.

Die Antragstellung muss in Kooperation (Konsortium) mit einer Kommune erfolgen, da in der Regel nur so das Zusammenspiel mit dem Parkraummanagement der Kommune und der Rückbau von Kfz-Stellplätzen im öffentlichen Raum gewährleistet werden können.

Der/die Antragstellende ist für die Koordinierung des Konsortiums verantwortlich, fungiert gegenüber dem Zuwendungsgeber als AnsprechpartnerInnen und übernimmt die rechtliche Rolle der ZuwendungsempfängerInnen. Er/Sie übernimmt die Verantwortung für Konzeption, Planung, Aufbau, Umsetzung und den Betrieb des Vorhabens. Die KonsortialpartnerInnen müssen ihre Rechte und Pflichten zur

---

<sup>2</sup> Es wird nur Lade- und Leitungsinfrastruktur, die über das gesetzliche Mindestmaß hinaus errichtet wird, gefördert.

Erfüllung des Zuwendungszweckes in einem Kooperationsvertrag und einem Zuwendungsweiterleitungsvertrag regeln.

Die folgenden Organisationen sind nach LGVFG förderfähig und daher in dem hier vorliegenden Aufruf nicht als eigenständiger Antragsteller antragsberechtigt:

- Städte und Gemeinden
- Landkreise
- Kommunale Zusammenschlüsse<sup>3</sup>

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege einer Fehlbetragsfinanzierung gewährt. Die Berechnung des Fehlbetrags ergibt sich aus den Vorgaben des Artikels 56 AGVO.
- Die Höhe der Förderung entspricht maximal der Differenz zwischen den zuwendungsfähigen Investitionskosten und dem zu erwartenden Betriebsgewinn des E-Quartiershubs (siehe Artikel 56 AGVO).  
Die Summe der zuwendungsfähigen Kosten muss mindestens 500.000 Euro je Projekt betragen.  
Der Zuschuss beträgt höchstens 2.000.000 Euro pro Projekt.
- Großunternehmen müssen darüber hinaus im Antrag nachweisen, dass das Projekt ohne die Beihilfe nicht in der Form durchgeführt werden kann (Artikel 6 Ziffer 2 und 3 AGVO).

## **6. Auszahlung**

Der bewilligte Zuschuss kann erst ausbezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist und kann schriftlich unter Nachweis der tatsächlich angefallenen und beglichenen Kosten monatlich abgerufen werden.

## **7. Nebenbestimmungen**

- Die Verwendung der bewilligten Mittel ist dem Ministerium für Verkehr nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen. Es gelten die Bestimmungen der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO.
- Der Zuwendungsgeber genehmigt eine Weitergabe der Zuwendung gemäß Ziffer 12 ff. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung

---

<sup>3</sup> Kommunen, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse sind über das LGVFG antragsberechtigt

(LHO) im Rahmen eines Weiterleitungsvertrags. Hierfür gilt nach § 91 LHO ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs beim Letztempfänger.

- Eine evtl. Rückforderung von Zuschüssen und die Erhebung von Zinsen bleibt bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises, der innerhalb von 6 Monaten, nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen ist, vorbehalten. Kosten, die nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder später als 6 Monate nach Beendigung der Maßnahme nachgewiesen werden, bleiben bei der Gewährung von Zuschüssen grundsätzlich unberücksichtigt.
- Das Ministerium für Verkehr kann den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder die geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren, gerechnet ab dem auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahr, dem Zuwendungszweck ganz oder teilweise entfremdet.
- Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids sowie als Folge hiervon die Rückforderung und Verzinsung der Zuwendung richten sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG, insbesondere §§ 43, 48, 49, 49a LVwVfG. Insoweit wird auf Nr. 8 der ANBest-P verwiesen.

## **8. Zuwendungsvoraussetzungen**

### **Allgemein**

- Der Betrieb des E-Quartiershubs muss nach Fertigstellung für die Dauer von 6 Jahren sichergestellt sein (Zweckbindungsfrist).
- Die Infrastruktur muss interessierten NutzerInnen zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.
- Zuwendungen können aufgrund des erforderlichen Anreizeffektes nach Artikel 6 AGVO und nach Nummer 1.2 der VV-LHO zu § 44 nur für Projekte bewilligt werden, mit denen im Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Ein Projekt gilt als begonnen, sobald erste rechtsverbindliche Verpflichtungen, insbesondere aufgrund entsprechender Lieferungs- oder Leistungsverträge, eingegangen wurden. Zum Zeitpunkt des Projektbeginns muss der Zuwendungsbescheid vorliegen.
- Es können nur Projekte gefördert werden, die in Baden-Württemberg umgesetzt werden.
- Die nach diesen Förderkriterien gewährten Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Förderungen können auch mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise

oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn dadurch die Summe aus Beihilfen und Betriebsgewinn nicht höher als die zuwendungsfähigen Investitionskosten ist.

### **Ladeinfrastruktur**

- Bei Neubau: 100% der Stellplätze in den E-Quartiershubs müssen mit Leitungsinfrastruktur (Installationsrohre zur Aufnahme von elektro- und datentechnischen Leitungen) und mit einem Technikraum pro Ebene ausgestattet werden. Mind. 30% der Stellplätze in den E-Quartiershubs müssen mit Ladepunkten ausgestattet werden.
- Bei Umbau: 70% der Stellplätze in den E-Quartiershubs müssen mit Leitungsinfrastruktur (Installationsrohre zur Aufnahme von elektro- und datentechnischen Leitungen) ausgestattet werden. Mind. 30% der Stellplätze in den E-Quartiershubs müssen mit Ladepunkten ausgestattet werden.
- Ein Ladepunkt im Sinne dieser Richtlinie ist die für die Stromversorgung eines Elektrofahrzeugs<sup>4</sup> bestimmte Einrichtung gemäß der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung – LSV in der jeweils aktuellen Fassung).
- Aus Gründen der Interoperabilität muss jeder Ladepunkt für das kabelgebundene Wechselstromladen mindestens mit Steckdosen oder Fahrzeugkupplungen des Typs 2 (Norm DIN EN 62196-2) und für das Gleichstromladen mit Kupplungen des Typs Combo 2 (DIN EN 62196-3) ausgestattet sein.
- Die Installation von herkömmlichen Haushalts- und Industriesteckdosen wird nicht gefördert. Die Ladeeinrichtung ist mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu versorgen. Meldepflichten und Netzanschlussbedingungen sind einzuhalten.
- Es ist mittels Roaming sicherzustellen, dass Vertragskunden von anderen Anbietern von Strom und zusätzlichen Servicedienstleistungen (Electric Mobility Provider – EMP) den jeweiligen Standort auffinden, den dynamischen Belegungsstatus einsehen, Ladevorgänge starten und bezahlen können. Die geförderte Ladeinfrastruktur muss bei vertragsbasiertem Laden den Zugang mindestens per App und RFID-Karte ermöglichen.

---

<sup>4</sup> Als Elektrofahrzeuge gelten von außen aufladbare batterieelektrische oder Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge im Sinne der jeweils aktuell gültigen Fassung des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG).

- Um Preistransparenz zu gewährleisten, muss der Preis für das punktuelle Laden an der Ladestation angegeben werden (Display und/oder Preisschild). Der für die Nutzung oder den Verkauf der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis muss dem Marktpreis entsprechen

### **Stellplätze und freiwerdende Flächen**

- Je neu errichtetem, bzw. gefördertem Kfz-Stellplatz muss mindestens ein Kfz-Stellplatz im öffentlichen Straßenraum rückgebaut werden. Dies gilt auch für Stellplätze für Carsharing, Taxis etc.
- Die frei werdenden Flächen im öffentlichen Straßenraum müssen für Maßnahmen des ÖV, des Radverkehrs, des Fußverkehrs oder zur Erholung der Menschen angelegt werden. Dazu zählen insbesondere:
  - ➔ Radverkehrsspuren
  - ➔ Gehwege
  - ➔ Bepflanzung
  - ➔ Busspuren
- Ein entsprechender Straßenumbau ist Voraussetzung für die Förderung aber nicht über diesen Förderaufruf förderfähig.
- Stellplätze in den E-Quartiershubs müssen entsprechend ihrem Zweck (konventioneller Stellplatz, Stellplatz mit LIS und Stellplatz für Taxis, Mietwägen nach PBefG, Carsharing etc.) markiert und beschildert sein.
- Es muss eine Mischnutzung von Kurzzeit- und Dauerparkenden gewährleistet sein.
- Um Preistransparenz zu gewährleisten, muss der Preis für die Nutzung der Stellplätze im E-Quartiershub angegeben werden (Preisschild oder anderweitige Preisangabe).

## **9. Antragsunterlagen**

Die Antragsunterlagen bestehen aus einer Projektbeschreibung und Darstellung der Konzeption (inkl. Kartenmaterial), einem auf die einzelnen Kalenderjahre der Projektlaufzeit aufgeteilten Ausgaben- und Finanzierungsplan, einem Zeitplan mit Meilensteinen sowie die verbindlichen Letters of Intent (LOI) der erforderlichen PartnerInnen zur Umsetzung. Der Antrag soll einen Umfang von 15 Seiten (ohne Anhang, DIN A 4, 12 pt, 1 ½-zeilig) nicht überschreiten.

### **Ein Förderantrag muss insbesondere Folgendes enthalten:**

#### **Angaben zum Förderbedarf**

Die Antragstellenden müssen im Antrag den **Förderbedarf** zur Errichtung von E-Quartiershubs angeben. Darin enthalten sind:



- Art, Anzahl und Kosten der zu errichtenden Stellplätze
  - ➔ Stellplätze für Kurzzeit- und Dauerparkende (mit und ohne LIS)
  - ➔ Stellplätze für Mobilitätsstationen (Carsharing, Pedelecs, Taxis etc. (mit und ohne LIS))
- Art, Anzahl und Kosten der zu errichtenden LIS
- Angaben zum Gebäude (Neu- oder Umbau/Sanierung)

### **Angaben der zur erwartenden Betriebsgewinne**

Die Berechnung der zu erwartenden Betriebsgewinne muss nach den Vorgaben des Artikels 56 AGVO erfolgen. Die Berechnung muss für die Stellplätze der Kurzzeit- und Dauerparkplätzen, für die Stellplätze für Taxis, Mietwägen nach PBefG, Sharingfahrzeuge etc. und für die Ladeinfrastruktur gesondert über eine begründet festgelegte wirtschaftliche Lebensdauer durch eine fachlich geeignete Stelle (bspw. Finanz-/Controlling-Abteilung) erfolgen und ist in den Antragsunterlagen anzugeben.

### **Tarifmodell zur Nutzung von Ladeinfrastruktur und Stellplätzen**

Die Antragstellenden müssen das Tarifmodell zur Nutzung der Stellplätze für Kurzzeit- und Dauerparkende sowie zur Nutzung von Stellplätzen für Mobilitätsstationen und von Ladeinfrastruktur für Kurzzeitparkende und Dauerparkende darlegen. Der für die Nutzung der Stellplätze und der Ladeinfrastruktur gestellte Preis muss marktüblich sein.

### **Parkraumnutzungsmodell im Quartier**

Die Antragstellenden müssen darlegen, wie eine Mischnutzung von KundInnen/Gästen/MitarbeiterInnen (Kurzzeitparken) und AnwohnerInnen (Dauerparken) sichergestellt wird. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen in welchen Zeiten Parkraum von AnwohnerInnen genutzt werden kann und wie der Wechsel von Kurzzeit- zu Dauerparken geregelt wird. Dies gilt auch für Regelungen im Falle von Fehlbelegungen (zeit- und antriebsbezogenes Falschparken). In Absprache mit der Kommune ist das Einzugsgebiet des Quartiers zu definieren und per Kartenmaterial nachzuweisen.

### **Angaben zur Neugestaltung freiwerdender Flächen im öffentlichen Straßenraum**

Die Antragstellenden müssen darlegen, wie freiwerdende Flächen im öffentlichen Straßenraum im Zuge des Rückbaus von Straßenparkraum genutzt werden sollen. Dies ist in Absprache mit der jeweiligen Kommune zu erfolgen. Dabei ist insbesondere auf folgende Punkte einzugehen:

- Umwandlung in Flächen des Radverkehrs (bspw. Radverkehrswege)

- Umwandlung in Flächen des Fußverkehrs (bspw. Gehwege)
- Umwandlung in Flächen des ÖPNV (bspw. Busspuren)
- Umwandlung in Aufenthaltsflächen (bspw. Grünflächen)

### **Angaben zur Vernetzung verschiedener Fahrzeug- und Mobilitätsformen in den E-Quartiershubs**

Die Antragstellenden müssen darlegen, welche Fahrzeug- und Mobilitätsformen im E-Quartiershub miteinander vernetzt werden und dies in einem Konzept darlegen. Die Anschlussmobilität an mindestens zwei unterschiedliche Mobilitätsangebote (z. B. CarSharing, Leihfahrräder, ÖPNV) ist im Gesamtkonzept vorzusehen.

### **Angaben zur Öffentlichkeitsarbeit**

Um den Pilotcharakter des Vorhabens hervorzuheben, soll eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit stattfinden. Hierzu ist ein Grobkonzept zu den geplanten Maßnahmen vorzulegen.

## **10. Erfolgskontrolle**

Der Erfolg der Förderung tritt dann ein, wenn die E-Quartiershubs errichtet, für die Dauer der sechsjährigen Zweckbindungsfrist betrieben und ein jährlicher Nachweis über die Nutzung der Stellplätze und Ladepunkte erbracht wurde. Der Nachweis beinhaltet folgende Kennzahlen:

- Anzahl Dauerparkende pro Jahr
- Anzahl Kurzzeitparkende pro Jahr
- Anzahl Sharingfahrzeuge und andere Mobilitätsformen pro Jahr
- Bei Stellplätzen mit Ladeinfrastruktur: Abgegebene Gesamtenergiemenge, Belegungszeit und Anzahl der Ladevorgänge pro Jahr
- Anzahl der rückgebauten Straßenrandparkplätze
- Nachnutzung der Straßenrandparkplätze

Der/die ZuwendungsempfängerIn hat zusätzlich nach drei Jahren einen entsprechenden Zwischenbericht und nach sechs Jahren einen Abschlussbericht beim Ministerium für Verkehr vorzulegen.

## **11. Auswahl- und Entscheidungsverfahren**

Die Auswahl und Förderentscheidung erfolgen durch das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg auf Grundlage der verfügbaren Haushaltsmittel.

Entscheidungsgrundlage bildet hierbei - neben den formalen Aspekten - die Attraktivität des dargestellten Parkraumnutzungs- und Tarifmodells, insbesondere dessen Nutzerfreundlichkeit, das Konzept zur Vernetzung verschiedener

Mobilitätsformen, das Konzept zur Umgestaltung des reduzierten Straßenparkraums und das Grobkonzept zur Öffentlichkeitsarbeit.

## **12. Antragsverfahren**

Die Anträge sind **bis 15. September 2021 23:59 Uhr** beim Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg als elektronisches Dokument (ungeschützte PDF-Datei, alle Dokumente dürfen in Summe 10 MB nicht überschreiten) über die E-Mailadresse [e-foerderung-bw@vm.bwl.de](mailto:e-foerderung-bw@vm.bwl.de) mit dem Betreff „Projektantrag E-Quartiershub“ einzureichen. Später eingehende Projektanträge können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Der Projektantrag muss mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Antragstellers versehen sein.

Die Landesagentur e-mobil BW steht als Ansprechpartnerin für Fragen bzgl. der Antragsstellung zur Verfügung. Anfragen sind an [EQH-Antrag@e-mobilBW.de](mailto:EQH-Antrag@e-mobilBW.de) zu richten. Ein Förderbeginn wird für Oktober 2021 angestrebt.

AnsprechpartnerInnen:

bei fachlichen Fragen:

Herr Tim Sippel (Ministerium für Verkehr)

Tel.: 0711 231-5869; E-Mail: [tim.sippel@vm.bwl.de](mailto:tim.sippel@vm.bwl.de)

Bei Fragen zur Antragsstellung:

e-mobil BW

E-Mail: [EQH-Antrag@e-mobilBW.de](mailto:EQH-Antrag@e-mobilBW.de)